

## Reglement zum Erschliessungsplan Einsiedeln vom 23.04.2014

Die Bezirksgemeinde von Einsiedeln, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG), beschliesst:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Basis- und Groberschliessung durch den Bezirk;
- b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogramms;
- c) die Festsetzung des Kostenanteils für die einzelnen Verkehrsanlagen.

#### Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Basis- und Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan respektive Erschliessungsplan.
- 2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:
  - a) der Basiserschliessung gemäss verbindlichem Eintrag im Erschliessungsplan;
  - b) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
  - c) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 Abs. 2 und 3 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht des Bezirkes;
  - d) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

#### Art. 3

Definitionen

- 1 Die Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Anlagen von Strassen, Eisenbahn, Wasserversorgung, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Basiserschliessung obliegt dem Bezirk und/oder den übergeordneten Trägern.
- 2 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch den Bezirk resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.
- 3 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern,

soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen des Bezirkes resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

#### **Art. 4**

Umfang und  
Inhalt der  
Erschliessungs-  
planung

- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan und ein Reglement zum Erschliessungsplan.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
  - a) die Anlagen der Basiserschliessung (Verkehrsanlagen);
  - b) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
  - c) die Ausbautappen;
  - d) den Kostenanteil des Bezirkes an die Verkehrsanlagen.
- 3 Der Erschliessungsplan orientiert über die weitere Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere erschliessungstechnische Aspekte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

#### **Art. 5**

Wirkung der  
Planein-  
tragungen

- 1 Alle im Erschliessungsplan mit der entsprechenden Signatur dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.
- 2 Für die im Erschliessungsplan speziell bezeichneten Bauzonen haben die Grundeigentümer die Groberschliessung nach den durch den Bezirk genehmigten Plänen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen (§ 38 Abs. 2 PBG).
- 3 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Strassen, Wege und Ver- und Entsorgungsleitungen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.
- 4 Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren, resp. in dem von der entsprechenden Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren.

## II. BASISERSCHLIESSUNGSANLAGEN

### Art. 6

Basis-  
erschliessungs-  
strassen

- 1 Im Erschliessungsplan werden die Linienführungen von einzelnen bestehenden und geplanten Basiserschliessungsstrassen bezeichnet.
- 2 Als geplante Basiserschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von auszubauenden Basiserschliessungsstrassen und von neuen Basiserschliessungsstrassen bezeichnet.
- 3 Die geplanten Basiserschliessungsstrassen werden durch den Bezirk finanziert, vorbehalten bleiben allfällige Beiträge von Bund und Kanton sowie Beiträge Dritter.

## III. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

### Art. 7

Grob-  
erschliessungs-  
strassen

- 1 Im Erschliessungsplan werden die Linienführungen der bestehenden Groberschliessungsstrassen bezeichnet. Zudem sind im Erschliessungsplan bestehende Basiserschliessungsstrassen bezeichnet, die zu Groberschliessungsstrassen abklassiert werden.
- 2 Als geplante Groberschliessungsstrassen werden bezeichnet:
  - bestehende Groberschliessungsstrassen mit wesentlichem Ausbau und
  - die generellen Linienführungen von neuen Groberschliessungsstrassen
- 3 Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch den Bezirk, mit Beiträgen Dritter nach Etappenplan und Ausbauprogramm finanziert.

**Art. 8**

Wasser-  
versorgung

- 1 *Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.*
- 2 *Die Erschliessungspflicht und die Wasserabgabepflicht obliegt gemäss den Bestimmungen der Konzessionsverträge folgenden Wasserversorgungen:*
  - *Wasserversorgung des Bezirkes Einsiedeln*
  - *Wasserversorgungs-Genossenschaft Bennaü,*
  - *Wasserversorgung "Erlenwaldbrunnen" der Genossame Willierzell,*
  - *Brunnengenossenschaft Gross,*
  - *Brunnengenossenschaft Euthal.*
- 3 *Die Finanzierung von Neuanlagen erfolgt gemäss den einschlägigen Reglementen der Wasserversorgungen.*

**Art. 9**

Energie-  
versorgung

- 1 *Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung und der Gasversorgung bezeichnet.*
- 2 *Die Erschliessungspflicht und die Energieabgabepflicht obliegt dem Elektrizitätswerk des Kantons Zürich (EKZ), respektive der Gaswerk Einsiedeln AG, gemäss den Bestimmungen der Konzessionsverträge.*
- 3 *Die Finanzierung erfolgt gemäss den einschlägigen Bestimmungen der EKZ und der Gaswerk Einsiedeln AG.*

**Art. 10**

Abwasser-  
beseitigung

- 1 *Im Erschliessungsplan werden die Linienführungen und Standorte der bestehenden Groberschliessungsanlagen bezeichnet.*
- 2 *Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die ungefähren Linienführungen und Standorte der geplanten Leitungen und Anlagen bezeichnet, die neue Bauzonen erschliessen.*
- 3 *Die Finanzierung von Neuanlagen erfolgt gemäss Kanalisationsreglement des Bezirks Einsiedeln.*

Ausbau-  
programm

## **Art. 11**

Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

### a) VERKEHRSANLAGEN

#### 1. Etappe (2005- 2008):

- Grotzenmühle-/Allmeindstrasse (Kreisel Zürichstrasse bis Kornhausstrasse)

#### 2. Etappe (2005 - 2010)

- Grossbachstrasse (Gross)
- Austrasse (Trachslauerstrasse bis Industriezone)
- Ausbau Guggusstrasse (Etselstrasse bis Zone SF Armbüel)
- Lincolnweg
- Wänistrasse (Trachslauerstrasse bis Rütliweg)
- Grotzenmühle-/Allmeindstrasse (Kornhausstrasse bis Langrütistrasse)

### b) WASSERVERSORGUNG

#### 1. Etappe (2005 – 2008)

- Ringleitung Wasenmattstrasse
- Ringleitung Grotzenmühlestrasse

#### 2. Etappe (2005 – 2010)

- Ringleitung Allmeindstrasse

### c) ENERGIEVERSORGUNG

#### 1. Etappe (2005 – 2008)

- TS Schöngarn\*
- TS Allmeind
- TS Weid
- TS Tschuppmoos\*
- TS Waldweg

#### 2. Etappe (2005 – 2010)

- TS Grotzenmühle\*
- TS Eschbach\*
- TS Herrenmatte
- TS Wasenmatte
- TS Katzenstrick
- TS Moosstrasse
- TS Horgenberg\*
- TS Armbüel
- TS Ebenau
- TS Grossmorgen

(\* = Ersatz von bestehenden Mast- Trafostationen)

Kostenanteil  
an Verkehrsanlagen  
durch den Bezirk

### Art. 12

Der Bezirk legt seinen Kostenanteil für Verkehrsanlagen der Grob-erschliessung wie folgt fest:

<b>Verkehrsanlage</b>	<b>Kostenanteil Bezirk Einsiedeln</b>
Ausbau Grossbachstrasse	50 % <sup>*1</sup>
Austrasse: Trachslauerstrasse bis Industriezone (200 m) • Ausbau Fahrbahn • Fussgängersicherung	20 % 70 %
Ausbau Guggusstrasse	0 % (Kosten zu Lasten der Grundeigentümer)
Lincolnweg (Birchlistrasse bis Bildungszentrum)	0 % (Kosten zu Lasten der Grundeigentümer)
Wänistrasse (Trachslauerstrasse bis Rütliweg)	10 %
Grotzenmühle-/Allmeindstrasse (Kreisel Zürichstrasse bis Langrütistrasse)	60 %
Ausbau Raffelnweg	40 %

<sup>\*1</sup> Der Umfang eines über eine reine Sanierung hinausgehenden Ausbaus ist später auf Grund der dannzumal absehbaren Verhältnisse festzulegen.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNG

#### Art. 13

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung  
9. Februar 2014

**BEZIRKSRAT EINSIEDELN**

Der Bezirksammann:

Hermann Betschart

---

Der Landschreiber:

Peter Eberle

---

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 458  
vom 23. April 2014

Der Landammann:

---

Der Staatsschreiber:

---